

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats  
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati  
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre  
der SRO SAV/SNV

**Informationsbulletin 1/2020**

**April 2020**

1. **COVID-19**
2. **GwG-Revision**
3. **GwG-Kontrollen 2020**
4. **Musterdokument «interne Richtlinien»**
5. **Erinnerung: Formular R**
6. **Erinnerung: Umfang des SRO-Anschlusses**
7. **Meldepflicht**
8. **Seminare GwG 2020-2021**
9. **Neue Adresse**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1. COVID-19

Das Generalsekretariat hat sich organisatorisch den aktuellen Gegebenheiten angepasst und verstärkt auf *Home-Office* umgestellt. Sie können uns jedoch wie gewohnt über die Telefonnummer 031 533 70 00 oder via [info@swisslawyers.com](mailto:info@swisslawyers.com) erreichen.

Unsere Dienstleistungen können wir weitestgehend aufrechterhalten, sind Ihnen jedoch für Ihr Verständnis dankbar, wenn die Beantwortung Ihrer Nachrichten etwas länger als üblich dauert.

## 2. GwG-Revision

Wir möchten Sie nachfolgend kurz über die laufende GwG-Revision informieren. Bekanntlich sollen auch beratende Personen wie Anwälte und Anwältinnen dem GwG unterstellt werden, selbst wenn sie keine finanzintermediären Dienstleistungen erbringen, was zu einer massiven Beeinträchtigung des Berufsgeheimnisses führen würde:

Am 1. Juni 2018 veröffentlichte der Bundesrat den Vorentwurf für ein revidiertes GwG zusammen mit dem Erläuternden Bericht. Die SRO SAV/SNV nahm in der Vernehmlassung dazu kritisch Stellung.

Am 26. Juni 2019 veröffentlichte der Bundesrat den Gesetzesentwurf zusammen mit der Botschaft. Der Entwurf enthielt gegenüber dem Vorentwurf einige Anpassungen, vor allem wurde auch der Kreis der unterstellungspflichtigen Berater und Beraterinnen ein wenig eingeschränkt. Im Wesentlichen hat der Bundesrat aber die z.T. gewichtigen Bedenken, die dagegen vorgebracht wurden, nicht berücksichtigt.

Am 31. Januar 2020 hat die Rechtskommission des Nationalrats mit 13 zu 12 Stimmen beschlossen, auf die die Vorlage nicht einzutreten.

Am 2. März 2020 hat der Nationalrat mit 107 zu 89 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage des Bundesrats nicht einzutreten.

Als nächstes hat die Rechtskommission des Ständerats zu entscheiden, ob auf die Gesetzesänderung des Bundesrats einzutreten ist, gefolgt von der Abstimmung im Ständerat. Wann dies geschehen wird, ist momentan nicht absehbar.

Wir halten Sie auf dem Laufenden. Sollten Sie an weiteren Ausführungen interessiert sein, weshalb die GwG-Revision sowohl hinsichtlich ihrer Gründe als auch ihrer Folgen wenig durchdacht ist, verweisen wir Sie gerne auf den Artikel von Kollege Martin Kern in der Märzausgabe der Anwaltsrevue (<http://anwaltsrevue.recht.ch/>).

### 3. GwG-Kontrollen 2020

Unter Berücksichtigung der aktuellen COVID-Situation, werden die GwG-Kontrollen 2020 nicht vor Beginn der zweiten Jahreshälfte stattfinden, dies sofern die Hygienevorschriften es erlauben.

Wir machen Sie auf einige kleinere, aber nennenswerte Anpassungen in den Kontrolldokumenten aufmerksam. Die Formulare sind auf der Website der SRO unter [www.sro-sav-snv.ch](http://www.sro-sav-snv.ch) >Kontrollen> Kontrolle des FI verfügbar.

Ebenso nutzen wir die Gelegenheit, Sie daran zu erinnern, dass sämtliche Angaben und Dossierdaten mit jenen Angaben Ihres Jahresberichts in Übereinstimmung gehalten und vollständig sind, namentlich auch hinsichtlich Ihres Risikoprofils.

Im Jahr 2020 wird der Kontrollschwerpunkt auf der Risikoeinteilung (erhöht oder nicht) der Geschäftsbeziehungen, der Aktualität der internen Richtlinien sowie jener der Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person resp. der Kontrollinhaberin (vgl. Art. 30 ff. Reglement SRO SAV/SNV) liegen.

### 4. Musterdokument «interne Richtlinien»

Das vielgenutzte Musterdokument steht nach einer umfassenden Überarbeitung wiederum als Inspirationsquelle auf der Website zur Verfügung ([www.sro-sav-snv.ch](http://www.sro-sav-snv.ch) >Musterdokumentation).

### 5. Erinnerung: Formular R

Wie ihre Vorgängerversionen, sieht auch die VSB 20 in ihrem Artikel 36 vor, dass die Banken auf die Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichten können, wenn eine in der Schweiz zugelassene Anwalts- oder Notariatsperson (mittels Formular R) schriftlich bestätigt, dass sie nicht selber wirtschaftlich Berechtigte ist, der für Anwältinnen oder Notarinnen anwendbaren Gesetzgebung untersteht, **bezüglich der betreffenden Vermögenswerte dem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) untersteht und dass das Konto ausschliesslich im Rahmen der (typischen) beruflichen Anwalts- resp. Notariatstätigkeit genutzt wird.**

Eine missbräuchliche Verwendung eines auf den Namen einer angeschlossenen Person lautenden, gemäss Formular R eröffneten, Kontos ist unter allen Umständen zu verbieten, auch wenn eine Bank wenig Bedenken zeigen sollte oder dessen Verwendung begrüsst.

Die Angeschlossenen selber haben für Sachverhalte, die nicht vom Berufsgeheimnis geschützt sind, davon abzusehen, ein Formular R zu unterzeichnen (oder ein bereits bestehendes zu verwenden).

Andernfalls kann man sich einer Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB schuldig machen und die Organisation kann in Anwendung von Art. 13 Reglement SRO SAV/SNV als ungenügend beurteilt werden. Im Weiteren verweisen wir auf das FINMA-Rundschreiben 2011/1 und namentlich dessen Randziffern 114-123.

## 6. Erinnerung: Umfang des SRO-Anschlusses

In einigen Kanzleien wird die Kundenbeziehung in finanzintermediären Belangen formell nicht immer mit einer Anwältin persönlich geschlossen, sondern mit einer Gesellschaft, deren Kapital die Anwältin hält.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass diesfalls auch die Gesellschaft über eine Bewilligung und damit einen SRO-Anschluss verfügen muss.

In anderen Worten, findet für jede als Finanzintermediärin tätige natürliche oder juristische Person eine Einzelbetrachtung statt, mit jeweils eigener Tätigkeit und Lebensdauer. Jede muss einen eigenen entsprechenden Anschluss erwirken.

Und schliesslich sei daran erinnert, dass jede natürliche Person, die im Rahmen eines (Kanzlei-) Anschlusses finanzintermediäre Tätigkeiten ausführt, der SRO zu melden ist.

## 7. Meldepflicht

Wir machen Sie ein weiteres Mal auf unsere vorangehenden Mitteilungen zu diesem Thema aufmerksam (namentlich Infobulletins 2/2018 und 1/2019), nachdem die FINMA weiteren Präzisierungen zu Dauer der Meldepflicht und den Umständen, die einen Verzicht auf eine Meldung erlauben, erhöhte Wichtigkeit beimisst. Es sei daran erinnert, dass ein Verzicht nur und ausschliesslich dann in Betracht gezogen werden kann, wenn die Finanzintermediärin mit Sicherheit weiss – und nicht nur den Eindruck hat – dass eine Meldung ihrerseits keinerlei neue Information liefert. Dies entspricht dem Gehalt von Art. 60 des Reglements SRO SAV/SNV.

## 8. Seminare GwG 2020-2021

<b>Grundausbildung 2020</b> Genf                    Dienstag, 15.09.2020 Lugano                Donnerstag, 08.10.2020 Zürich                Dienstag, 20.10.2020	<b>Weiterbildung 2020</b> Genf                    Mittwoch, 16.09.2020 Mittwoch, 11.11.2020 Lugano                Mittwoch, 07.10.2020 Zürich                Mittwoch, 21.10.2020 Olten                    Mittwoch, 18.11.2020
<b>Grundausbildung 2021</b> Genf                    Dienstag, 14.09.2021 Lugano                Donnerstag, 07.10.2021 Zürich                Dienstag, 19.10.2021	<b>Weiterbildung 2021</b> Genf                    Mittwoch, 15.09.2021 Mittwoch, 03.11.2021 Lugano                Mittwoch, 06.10.2021 Zürich                Mittwoch, 20.10.2021 Olten                    Mittwoch, 17.11.2021

Anmeldungen und Information: <http://www.sro-sav-snv.ch> >Aus- und Weiterbildung >Seminare.

## 9. Neue Adresse

Wir sind umgezogen. Das Generalsekretariat befindet sich neu an der Spitalgasse 40, 3011 Bern. Die Telefonnummer und Mailadressen bleiben unverändert: 031 533 70 00, [info@swisslawyers.com](mailto:info@swisslawyers.com).

---

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat gerne zur Verfügung.

Didier de Montmollin, Informationsverantwortlicher SRO SAV/SNV

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, info@swisslawyers.com, Tel.: 031 533 70 00.

Deutsch: Christian Lippuner, lippuner@advolippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30

Französisch: Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66

Italienisch: Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52

*Disclaimer:* Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der Angeschlossenen, selber alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeit zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.